

***Constanze Burkhard-Neuhaus** ■ Notarin a. D.
¹Roland Neubert ■ Rechtsanwältin
²Peter Jürgensen ■
³Sabrina Klaesberg ■
Kathrin Woltert ■

RAe Burkhard-Neuhaus u. Kollegen · Westring 23 · 44787 Bochum

An alle GdP-Kreisgruppen

¹ Spezialist für öffentliches
Dienstrecht
² Fachanwalt für Strafrecht
³ Fachanwältin für Arbeitsrecht
* bis 2008

25 Jahre Erfahrung - 25 Jahre erfolgreich für GdP Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
KL-HE

Datum:
13.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine interessante Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts informieren, welche möglicherweise auch beamtenrechtliche Konsequenzen haben könnte. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.03.2010 AZ: 9 AZR 128/09 die Rechtsprechung zum „Nichtverfall des Mindesturlaubs bei Dauererkrankung“ weiter entwickelt. Im letzten Jahr hat der Europäische Gerichtshof im kurzen nachfolgend auch das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass auch bei dauerhafter Erkrankung Urlaubsansprüche in Höhe des Mindesturlaubs (20 Tage) nicht verfallen. Bei Rückkehr in ein Arbeitsverhältnis nach langjähriger Erkrankung stehen dem Betroffenen entsprechende Urlaubsansprüche zu. Einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis entstehen entsprechende finanzielle Abgeltungsansprüche.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit seiner Entscheidung vom 30.03.2010 entschieden, dass dieses Prinzip auch auf den sogenannten Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gem. § 125 SGB IX zu übertragen ist. Auch dieser Zusatzurlaub von 5 Tagen pro Jahr verfällt nicht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit, sondern teilt das rechtliche Schicksal des Mindesturlaubes, so dass beide Ansprüche am Ende eines

**Westring 23
44787 Bochum
Telefon
0234 - 96137-0
Fax
0234 - 96137-49**

Arbeitsverhältnisses abzugelten sind bzw. bei Rückkehr in das aktive Arbeitsverhältnis in Natura dem Betroffenen zustehen.

Vor diesem Hintergrund sollte schwerbehinderte Beschäftigte in entsprechenden Situationen andauernder Arbeitsunfähigkeit nicht nur den Mindesturlaub, sondern auch den Zusatzurlaub entsprechend geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaesberg
Rechtsanwältin